

## Fall 1: Vertiefungsfragen

- |  |  |
|--|--|
| 1. Was versteht man unter einer kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit?   | Es handelt sich um den Organstreit auf Behördenebene, der in der Gemeinde, der Universität und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk stattfinden kann.   |
| 2. Ist im kommunalverfassungsrechtlichen Streitverfahren ein Widerspruchverfahren erforderlich und tritt nach Klageerhebung ein Suspensivfekt ein? | Beides ist nicht nötig, weil kommunalverfassungsrechtliche Akte bei Rechtswidrigkeit eo ipso nichtig sind.   |
| 3. Wer ist in diesem Verfahren beteiligtenfähig?   | Gemeinderat und Fraktion aus § 61 Nr. 2 VwGO direkt. Einzelorgane und Organteile aus § 61 Nr. 2 VwGO analog.   |
| 4. Nennen Sie die vier wichtigsten Fallgruppen der Kommunalverfassungsstreitigkeit   | Man unterscheidet den interorganschaftlichen Kommunalverfassungsstreit, etwa zwischen Bürgermeister und Rat oder umgekehrt vom intraorganschaftlichen Kommunalverfassungsstreit, etwa Ratsmitglied gegen Rat oder anderes Ratsmitglied.    |
| 5. Welche Folgen ergeben sich, wenn ein Ratsmitglied z.B. wegen Niederlegung des Amtes gemäß § 37 Nr. 1 KWahlG aus dem Rat ausscheidet?            | Nachrücken des nächsten Reservelistenbewerbers nach § 45 I KommunalwahlG.  |
| 6. Hat jede Fraktion des Rates einen Anspruch darauf, in den einzelnen Ausschüssen berücksichtigt zu werden? (dazu BVerwG DVBl 1993, 890)          | Fraktionsstärke ist zu berücksichtigen, da Ausschüsse genau wie Rat den politischen Willen des Volkes widerspiegeln sollen. Aufgrund begrenzter Ausschussplätze kann eine Fraktion von vollwertiger Ausschussarbeit ausgeschlossen werden. |

## Fall1: Systematische Fragen

- |   |  |
|---|--|
| 1. Nennen Sie die wichtigsten Problemkreise des Gemeinderechts. | I) Prozessual<br>- die Kommunalverfassungsbeschwerde<br>- der Kommunalverfassungsstreit<br>II) Materiell<br>Stellung der Gemeinde<br>- Aufgaben der Gemeinde<br>- Kommunalaufsicht |
|---|--|
-

---

	<ul style="list-style-type: none"><li>- die Organe der Gemeinde</li><li>- Haushaltsgrds. und wirtschaftliche Betätigung</li><li>- die RM von Satzungen</li><li>- Gebühren, Beiträge</li><li>- Anschluss- und Benutzungszwang</li><li>- Benutzungsanspruch bei öffentlichen Einrichtungen</li></ul>
2. Nennen Sie typische Selbstverwaltungsaufgaben.	Örtliche Daseinsvorsorge und örtliche Kulturpflege (Brot und Spiele) und die dazu erforderlichen Hoheiten, Planungshoheit (§ 2 BauGB), Finanzhoheit (§ 1 KAG), Personalhoheit und Organisationshoheit. Dazu kommt die Rechtssetzungsbefugnis nach § 7 GO.
3. Beschreiben Sie die Binnenorganisation der Gemeinde.	Bürgermeister und Beigeordnete bilden die Quasiexekutive, Rat mit Ausschüssen die Quasilegislative. Dazu können die Bezirksvertretungen kommen.
4. Was sind Geschäfte der laufenden Verwaltung?	§ 41 III GO, häufig wiederkehrend, typisiert, relativ zu Verwaltungs- und Finanzkraft der Gemeinde von geringer Bedeutung.
5. Welche Tätigkeitsbereiche der Gemeinde sind zu unterscheiden?	Selbstverwaltung, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten.
6. Ist der Kreis zu verklagen, wenn er Selbstverwaltungsangelegenheiten / Auftragsangelegenheiten / Aufgaben im Wege der Organleihe ausführt?	Zunächst kommt es hier auf die Klageart an. Nur wenn wir Rechtsträgerprinzip haben wird bei der Organleihe das Land verklagt.
7. Ist Art. 28 II GG ein subjektives Recht oder eine institutionelle Garantie?	Für den Bestand der Gemeinde gibt es nur eine institutionelle Garantie, in Tätigkeitsbereich dagegen grundrechtsähnliches Recht.
8. Unter welchen Voraussetzungen sind Eingriffe in Art. 28 II GG möglich?	Wenn es vom Schrankenvorbehalt gedeckt ist und den Schrankenschranken gerecht wird. Besonderheiten bei Verhältnismäßigkeit (Raum für freiwillige Lösungen) und Wesensgehalt (Gibt es ihn überhaupt?).

---

---

9. Geben Sie einen Überblick über die Probleme des Kommunalverfassungstreits.	Zulässigkeit I) 40 I VwGO:1) ö.r. Streit, weil GO Sonderrecht 2) keine doppelte VerfassungsunmittelbarkeitII) Klageart1) Normale Klageart (-), weil ohne Außenwirkung bzw. kein Außenrechtsverhältnis 2) Klageart sui generis (-), weil VwGO abschließend 3) Feststellungsklage (+), wobei Innenrechtsverhältnis genügt 4) Leistungsklage (+)III) Besondere SUV1) Bei Leistungsklage 42 II analog, wobei an die Stelle von subjektiven Rechten die organschaftlichen Rechte treten 2) Bei Feststellungsklage selbe Problematik, weil 42 II auch hier gelten sollIV) Beteiligtenfähigkeit1) Bei Einzelpersonen gilt nicht 61 Nr. 1, sondern 61 Nr. 2 analog (weil Organteil) 2) Gemeinderat: 61 Nr. 2
---	---

---

10. Schildern Sie die Klagemöglichkeit der Gemeinde bei allgemeiner Aufsicht.	Bei Selbstverwaltungsangelegenheiten Anfechtungsklage, ebenso bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, weil modifizierte Selbstverwaltungsangelegenheit. Bei Auftragsangelegenheiten keine Klagemöglichkeit, weil nur verlängerter Arm, es sei denn, dass Bereich der Auftragsangelegenheiten überschritten wurde.
---	---

**Fall 2: Vertiefungsfragen:**

---

1. Kann ein Beigeordneter an den Fraktionssitzungen teilnehmen, gegebenenfalls mitwirken?	Kein Gewaltenteilungsproblem, da außerhalb des Rates.
2. Macht die Teilnahme einen Fraktionsbeschluss rechtswidrig?	Nein, weil Beschlüsse erst in der Ratssitzung gefasst werden.
3. Rechtspraktikant R, Student im 5. Semester, leistet seine praktische Studienzeit bei der Gemeindeverwaltung S ab. Zugleich ist er als sachkundiger	Nein, wegen Zughörigkeit des Ausschusses zum Gemeinderat verstößt dies gegen § 13 I a KWahlG.

---

Bürger in den Sozialausschuss gewählt worden. Ist dies möglich?

### Fall 3: Vertiefungsfragen:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Die Einberufung von Ratssitzungen steht grundsätzlich im Ermessen des Bürgermeisters. Wann besteht ausnahmsweise eine Pflicht, den Rat einzuberufen?   | § 47, Satz 2, 3 und 4 GO, Rechtsfolge bei Verstoß in § 47 Abs. 3.  |
| 2. Wann ist die Beschlussfähigkeitsmehrheit eines Rats gegeben?   | § 49 Abs. 1 GO, mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder nach § 3 KWahlG. Bei weniger, wenn Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt (§ 49, Abs. 1, Satz 2) Streitig ob Evidenzgrenze. |
| 3. Welche Funktion hat § 49 II GO?  | Bewahrung der Handlungsfähigkeit des Rates und Verhinderung einer Daueropposition durch Fernbleiben einer Mehrheitsfraktion.   |
| 4. Greift § 49 II GO ein, wenn in der 2. Sitzung nur Ratsmitglieder erscheinen, die gemäß §§ 43 II; 31 I GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sind?  | Nein, mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied muss anwesend sein.  |
| 5. Nehmen Sie an, der Rat war in der 1. Sitzung beschlussunfähig, weil die Mehrheit der Ratsmitglieder gemäß §§ 43 II; 31 I GO von der Abstimmung ausgeschlossen waren und daraufhin den Saal verließen. Kann der Rat in einer 2. Sitzung, in der nur die nicht befangenen Mitglieder erscheinen, wirksam über denselben Beratungsgegenstand beschließen? | Ja, nach § 49 Abs. 2, wenn in der Ladung darauf hingewiesen wurde.   |

### Fall 4: Vertiefungsfragen:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Schildern Sie den Streitstand zur Erforderlichkeit eines Widerspruchsverfahrens bei der FFK. | Unstreitig nötig, wenn Erledigung nach Ablauf der Widerspruchsfrist. Nicht nötig, wenn Erledigung vorher, entweder weil Zweck der Selbstkontrolle nicht mehr erreichbar oder wegen Wesen der Klage. |
|---|---|

---

2. Welcher Rechtsweg ist zu beschreiten, wenn eine Gemeinde zunächst einen Mietvertrag mit einer politischen Partei abschließt und dann wegen Befürchtung von Demonstrationen den Rücktritt von diesem Vertrag erklärt?	Der Verwaltungsrechtsweg, weil es um das Ob geht.
3. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit eine öffentliche Einrichtung i.S.v. § 8 II GO vorliegt?	Sachliche Grundlage, erforderlich für öffentliche Aufgabe und Widmung.
4. In welchen Rechtsformen kann eine Gemeinde die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen ausgestalten?	Öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich.
5. Kann auch ein privater Unternehmer eine öffentliche Einrichtung einer Gemeinde betreiben?	Ja, wenn Gemeinde die Einrichtung beherrscht.
6. Welche Rechtsbeziehungen bestehen in diesem Fall?	Zwischen Unternehmer und Gemeinde Beherrschungsvertrag, Bürger kann gegen Unternehmer klagen auf Zivilrechtsweg, gegen Gemeinde auf Verwaltungsrechtsweg (Leistungsklage auf Verschaffung des Zugangs).

---

## Fall 5: Vertiefungsfrage

1. Angenommen, K hätte sich nun doch entschlossen, gegen die Straßenumbenennung vorzugehen. In einem als "Widerspruch" bezeichneten Schreiben fordert er die Bezirksregierung auf, einzuschreiten. Hat der Antrag Aussicht auf Erfolg?	Weil keine Eingriffsverwaltung fehlt Widerspruch die Antragsbefugnis, deswegen wäre er umzudeuten in Fachaufsichtsbeschwerde.
--	---

## Fall 7: Vertiefungsfragen:

1. Welche Rechtsschutzmöglichkeit hat eine Gemeinde gegen Aufsichtsmaßnahmen?	Bei Rechtsaufsichtsmaßnahmen immer Anfechtungsklage, bei Fachaufsichtsmaßnahmen nur im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung.
2. Welche Kritik kann der Ansicht der Rspr. zum Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Fachaufsicht entgegen-	Das Bundesverwaltungsgericht verkennt den Charakter der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Zu folgen ist dem

---

---

gehalten werden?	OVG Münster (bestes Gericht des Universums), welches die Pflichtaufgaben als modifizierte Selbstverwaltungsangelegenheiten ansieht.
3. Erläutern Sie den Rechtsschutz einer Gemeinde gegen einen Widerspruchsbescheid, der einen von der Gemeinde erlassenen VA aufhebt.	Wegen § 73 Nr. 3 VwGO kann das nicht im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten vorkommen, denn die Gemeinde ist hier selbst Widerspruchsbehörde. Im Bereich der Pflichtaufgaben käme Anfechtungsklage in Betracht, nicht dagegen im Bereich der Auftragsangelegenheiten.
4. Kann eine Gemeinde auch nur einen Anschlusszwang anordnen und welche Verpflichtungen ergeben sich hieraus für den Betroffenen?	Der Verpflichtete muss dann Vorkehrungen treffen, die ihm die jederzeitige Benutzung erlauben.
5. Könnte eine Gemeinde die kommunale Wasserversorgung auf einen privaten Unternehmer übertragen und die Gemeindeangehörigen durch eine Satzung mit Anschluss- und Benutzungszwang dazu verpflichten, sich an diese Wasserversorgung anzuschließen?	Dies ist möglich, weil § 9 GO kein Eigentum der Gemeinde voraussetzt. Der Private ist aber nicht zur Gebührenerhebung oder zum VA-Erlass berechtigt.
6. Erklären Sie den Unterschied zwischen echter und unechter Rückwirkung von Rechtsnormen.	Echte Rückwirkung knüpft an Sachverhalt an, der in der Vergangenheit begonnen hat und dort auch schon abgeschlossen ist. Unechte Rückwirkung liegt vor, wenn der Sachverhalt zwar in der Vergangenheit begonnen hat, aber in der Gegenwart noch weiter läuft.
7. Wann ist eine echte Rückwirkung zulässig?	Nur wenn der Bürger damit rechnen musste oder eine unklare Rechtslage geklärt wird oder eine nichtige Norm ersetzt wird.
8. Welche neue dogmatische Grundlage für die Rückwirkungsproblematik zeichnet sich in der Rspr. des BVerfG ab?	Tatbestandliche Rückanknüpfung und Rückbewirkung von Rechtsfolgen. Nach OVG Münster aber gleichzusetzen mit unechter bzw. echter Rückwirkung.